

Richtlinien

der Stadt Bad Bevensen über Zuschüsse der Aktion

“ Farbige Stadt “

Die Stadt Bad Bevensen will im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Hausbesitzern einen Anreiz geben, Renovierungsarbeiten an den Hausfassaden durchzuführen. Über die Bezuschussung dieser Aktion “ Farbige Stadt “ hat der Rat in seiner Sitzung am 6. März 1978 folgende Richtlinien beschlossen.

I.

1) Gefördert werden aus Haushaltsmitteln

- a) Renovierung der Hausfassaden und**
- b) Verschönerung der Hausfassaden durch neuen Anstrich oder Begrünung.**

Anmerkung:

Die Renovierung der Hausfassaden umfaßt nicht nur die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung der Bausubstanz, sondern auch die Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand, z. B. durch den Einbau von Fachwerk oder Holzsprossenfenstern.

(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 06. 02. 1991 bzw. 08. 09. 1993)

Zur Begrünung der Hausfassaden werden Kletterhilfen bezuschußt.

(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 06. 09. 1994)

Nicht unter die Förderung fallen grundsätzlich Gestaltungsveränderungen von Hauseingängen sowie der Ersatz und die Reparatur von Dachrinnen und Fensterscheiben.

(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 05. 07. 1978)

2) Es werden ausschließlich Giebel und Fassaden von Gebäuden als förderungswürdig angesehen, die dem kleinstädtischen Charakter Rechnung tragen.

Anmerkung:

Grundsätzlich werden nur Giebel und Fassaden gefördert, die von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können. Die Kosten sind zur Nachprüfung entsprechend aufzuschlüsseln.

(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 05. 07. 1978)

II.

1) Die Stadt stellt jährlich für diese Aktion einen Betrag im Haushaltsplan bereit, erstmalig im Haushaltsplan 1978.

- 2) **Die Anträge müssen mit Kostenvoranschlag und Gestaltungsabsicht vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 30. 06. 1978, in den folgenden Jahren jeweils bis zum 31. 03. eingereicht werden. Danach eingehende Anträge werden erst zum nächsten Stichtag behandelt. Die Mittel werden auf Vorschlag des Kulturausschusses auf die Antragsteller (Hausbesitzer) verteilt.**
- 3) **Der Zuschuß beträgt grundsätzlich 10% der nachgewiesenen Kosten (Löhne, Material, Eigenleistung sind angemessen zu berücksichtigen), höchstens 1.000,-- DM. In besonders gelagerten Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.**

Anmerkung:

Lohnkosten (unterstellte) für Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.
(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 05. 07. 1978)

III.

Gefördert werden zunächst Maßnahmen im Bereich der sogenannten Altstadt.

Anmerkung:

Zum Bereich der sogenannten Altstadt gehören insbesondere:
Lüneburger Straße, Krummer Arm, Medinger Straße, Gartenstraße, Kirchenstraße, Pastorenstraße, Bergstraße, An der Aue, Rathausstraße, Im Hagen, Bäckergang, Kl. Bünstorfer Straße. Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Wertung in der Förderungswürdigkeit.
(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 18. 01. 1978)

IV.

Die Stadt Bad Bevensen muß sich vorbehalten, die Richtlinien aus finanziellen Gründen einzuschränken oder zeitweise nicht anzuwenden.

Anmerkung:

Die Förderung einer Maßnahme im Wege der privaten Denkmalspflege schließt die gleichzeitige Zuschußbewilligung im Rahmen der Aktion "Farbige Stadt" nicht aus.
Der nachgewiesene Aufwand für den Zuschuß aus der Aktion "Farbige Stadt" wird jedoch nicht mehr als förderungsfähiger Aufwand bei der Zuschußfestsetzung für die private Denkmalspflege berücksichtigt.
(Gem. Beschluß des Kulturausschusses vom 06. 02. 1991)